

Auftragsbedingungen Compact Power Motion GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die vorliegenden Auftragsbedingungen der Compact Power Motion GmbH, FeringasträÙe 11a, 85774 Unterföhring („Auftragnehmer“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Die Auftragsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Auftragsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Auftragnehmers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Auftragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Auftragsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden, an denen der Auftragnehmer sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Das Kopieren, der Gebrauch oder die Übermittlung an Drittparteien ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers zulässig.
- 2.2. Die Beauftragung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme erfolgt schriftlich durch Auftragsbestätigung, z.B. per E-Mail.
- 2.4. Sofern noch nicht erfolgt, werden die Parteien spätestens nach Annahme des Auftrags und rückwirkend zum Beginn der Zusammenarbeit eine Vertraulichkeitsvereinbarung schließen, die inhaltlich dem Muster „NDA Compact Power Motion“ in seiner jeweils aktuellsten Revision

entspricht. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung seiner Pflichten unter dem Auftrag bis zum Abschluss einer solchen Vertraulichkeitsvereinbarung zu verweigern.

3. Gegenstand des Vertrags; Leistungserbringung

- 3.1. Der Auftragnehmer erbringt Planungs-, Design- und Entwurfsleistungen zur Entwicklung von Prototypen oder Weiterentwicklung technischer Produkte oder Systeme, insbesondere auf dem Gebiet der Elektromotoren, Generatoren, Aktuatoren und Controller (Hardware/Software). Er führt nach Vorgaben des Auftraggebers Machbarkeitsstudien aus und unterstützt im Design und Entwurf von Prototypen.
- 3.2. Der Leistungsumfang des jeweiligen Auftrags („Projekt“) bemisst sich nach der im Angebot und der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthaltenen Leistungsbeschreibung.
- 3.3. Sofern nicht anders vereinbart, legt der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers den Zeitplan zur Leistungserbringung fest. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

4. Erstellung von Prototypen

- 4.1. Der Auftragnehmer bietet im Zusammenhang mit der von ihm angebotenen Leistung auch die Bereitstellung erster Prototypen an. Prototypen sind Produkte, (1) für welche keine Spezifikation bzw. keine Vereinbarung über eine Spezifikation besteht, oder (2) welche zu Testzwecken geliefert werden, oder (3) welche im entsprechenden Angebot oder bei der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als solche definiert werden, oder (4) welche von beiden Parteien als Prototypen bezeichnet wurden.
- 4.2. Umfasst die Leistung die Erstellung von Prototypen, verstehen sich die im Angebot des Auftragnehmers definierten technischen Spezifikationen als unverbindliche Zielwerte. Der Auftragnehmer kann von diesen Werten insbesondere dann abweichen, wenn die Erstellung ansonsten technisch unmöglich würde.
- 4.3. Werkzeuge zur Erstellung von Prototypen verbleiben unter der Kontrolle und im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie dem Auftraggeber vollständig oder teilweise berechnet worden sind. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, frei über teilweise oder vollständig bezahlte Werkzeuge zu verfügen, sofern diese während zwei Jahren nicht verwendet worden sind.
- 4.4. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, ist die Verpackung im Teilepreis nicht enthalten. Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien vorliegt, stellt der Auftragnehmer Prototypen ab Werk, EXW Incoterms 2010, bereit.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der Technik erforderlich sind.

6. Pflichten des Auftraggebers

- 6.1. Der Auftraggeber hat den Erfolg des Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Messwerte, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu

seinen Geschäftsräumen und Anlagen ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.

- 6.2. Der Auftraggeber darf Prototypen ausschließlich verwenden, um deren Eigenschaften und die Leistungsfähigkeit im Zusammenspiel mit anderen Hardwarekomponenten im eigenen Betrieb zu testen und auf eine mögliche Verwendbarkeit in/mit seinen Produkten zu untersuchen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig. Weitergehende Rechte an dem Prototyp oder darin verkörperten Schutzrechten, Know-how, Erfindungen und Ideen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht ein. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, auf der Grundlage seiner Erkenntnisse aus den Tests mit Prototypen eigene Schutzrechte in Bezug auf solche Prototypen anzumelden oder Dritten daran Rechte einzuräumen.
- 6.3. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der von den Parteien für das Projekt festgelegte Zeitraum angemessen. Der Auftragnehmer kann Ersatz für diejenigen Aufwendungen verlangen, die er aufgrund fehlender Mitwirkung des Auftraggebers getätigt hat.

7. Vergütung

- 7.1. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die in Ziffer 3 beschriebenen Leistungen entsprechend den im Angebot niedergelegten Preisen und Zahlungsbedingungen. Hat der Auftraggeber kein Angebot für die Leistung des Auftragnehmers angefordert oder sind im Angebot keine Regelungen enthalten, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Auftragnehmers.
- 7.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung des Auftragnehmers innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung fällig. Rechnungen des Auftragnehmers sind zahlbar ohne Abzug.
- 7.3. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 7.4. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 7.5. Wird nach Auftragserteilung erkennbar (zB durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Soweit die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) oder sonstiger Leistungen (Begutachtungen, Machbarkeitsstudien) betreffen, kann der Auftragnehmer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

8. Änderungen des Leistungsumfangs/Anpassung der Vergütung

- 8.1. Der Ausführung werden die Unterlagen, Informationen und technischen Angaben zugrunde gelegt, die vom Auftraggeber bei Angebotserstellung zur Verfügung gestellt und im Angebot oder den sonstigen Vertragsunterlagen ausgewiesen sind.
- 8.2. Wünscht der Auftraggeber Änderungen an dem von dem Auftragnehmer durchzuführenden Leistungsspektrum, die die in dem Angebot aufgeführten Leistungen des Auftragnehmers verändern, zum Wegfall einzelner Leistungen oder zum Hinzutreten weiterer Leistungen führen,

wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist ein aktualisiertes Angebot unter Berücksichtigung der technisch und terminlich notwendigen Anpassungen und der dem neuen Leistungsspektrum entsprechend angepassten Kosten vorlegen, sofern dies vom Auftraggeber hinsichtlich Aufwand, Terminen und Verträglichkeit mit den übrigen Leistungen vom Auftragnehmer durchführbar ist. Widerspricht der Auftraggeber dem aktualisierten Angebot nicht innerhalb von 2 Wochen nach dessen Zugang, so gilt der Auftragnehmer als mit der Durchführung der geänderten oder neuen Leistungen beauftragt. Widerspricht der Auftraggeber, gilt der bisher beauftragte Leistungsumfang. Auftraggeber oder Auftragnehmer können den Auftrag jedoch mit einer Frist von weiteren 2 Wochen kündigen. Hiernach ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder hätte erwerben können. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer der Ersatz aller für Materialien, Subunternehmer und dergleichen bereits getätigten Aufwendungen sowie 10 % der restlichen, auf den noch nicht erbrachten Teil der Auftragsleistung entfallenden vereinbarten Vergütung, zustehen.

- 8.3. Eine Kündigung ohne wichtigen Grund (§ 648 BGB) ist – vorbehaltlich der in Ziffer 8.2 vorgesehenen Regelung – ausgeschlossen.

9. Aufgabenübertragung auf Dritte

- 9.1. Soweit der Auftragnehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht selbst ausführt, kann er diese ganz oder teilweise zur Erfüllung an Dritte übertragen. Die Beauftragung eines Dritten, soweit diese Beauftragung nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers angegeben ist, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern es sich nicht um ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen handelt. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 9.2. Als verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 9.1 gelten insbesondere die Unternehmen der Sonceboz-Gruppe, hier insbesondere die SONCEBOZ SA, Rue Rosselet-Challandes 5, CH-2605 Sonceboz, Schweiz, die Sonceboz Mechatronics Boncourt SA, Rue des Boulaies 7, 2926 Boncourt, Schweiz, die Sonceboz Automotive SA, Rue Rosselet-Challandes 5, 2605 Sonceboz, Schweiz, sowie die Moving Magnet Technologies S.A., 1, rue Christiaan Huygens, 25000 Besancon, Frankreich.

10. Leistungsstörungen

- 10.1. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 10.2. Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrags. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Explosionen, Feuer; Streik und rechtlich zulässige Aussperrung sowie andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände stehen der höheren Gewalt gleich.

11. Ausschluss der Mängelhaftung für Prototypen

- 11.1. Prototypen werden „wie sie sind“ bereitgestellt und dienen der internen Produktentwicklung bei dem Auftraggeber. Sie sind ausschließlich für Versuche und interne Vorführungen bestimmt und sind nicht zur Integration in vermarktbareren Produkten vorgesehen. Die Verwendung der Prototypen erfolgt ausschließlich im Rahmen der eigenen Produktentwicklung und auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Prototypen werden allein zu Testzwecken und unter Ausschluss jeder Gewährleistung oder und Haftung übergeben. Es handelt sich um noch nicht abschließend entwickelte oder final getestete Modelle. Eine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit der dem Angebot zugrunde liegenden technischen Daten, deren Vollständigkeit oder die Funktionsfähigkeit des Prototypen übernimmt der Auftragnehmer nicht.
- 11.2. Unternimmt es der Auftraggeber, Prototypen dennoch zu vermarkten oder sie in Verkaufsprodukte zu integrieren, so übernimmt er alle damit verbundenen Risiken und verzichtet auf jegliche Haftungsansprüche.
- 11.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen aus oder im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Prototypen geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Produktion und Lieferung der Prototypen durch den Auftragnehmer und die Verwendung der Prototypen durch den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 11.4. Jegliche Haftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit der Überlassung von Prototypen ist ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat, für die Haftung aus Vorsatz oder für die Verletzung von Körper, Leib, Leben oder Gesundheit und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Sonstige Haftung

- 12.1. Soweit sich aus diesen Auftragsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (zB für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.3. Die sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. § 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Rechte aus geistigem Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den an den Auftraggeber gelieferten Prototypen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Der Auftraggeber ist vor Zahlung der Vergütung ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, die Prototypen zur Erprobung zu verwenden, insbesondere in andere Maschinen- bzw. Anlagenteile einzubauen.

14. Verjährung

- 14.1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Leistung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 14.2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen der Rechtsform, der Geschäftsführung sowie der Mehrheitsverhältnisse an der Gesellschaft des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 15.2. Für diese Auftragsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.3. Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, München. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Rev. 01/2019

* * *